

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nilan GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich und für sämtliche mit uns, der Nilan GmbH, auch zukünftig geschlossenen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen

§1. Angebots- und Auftragserteilung

1.1 Angebote sind freibleibend, solange wir den Auftrag nicht schriftlich bestätigt haben. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande; diese allein legt auch den Inhalt und Umfang unserer Leistungspflicht sowie der Pflichten des Bestellers fest. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei telefonischer Auftragserteilung trägt der Besteller die Verantwortung für die Richtigkeit der einzelnen Angaben.

1.2 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Tabellen, Materialspezifikationen usw.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Konstruktions-, Form- und Farbveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit diese den Vertragsgegenstand in der vereinbarten Passgenauigkeit, Form, Funktion und äußerem Aussehen nicht unzumutbar ändern. Alle Unterlagen unseres Angebots verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§2. Lieferung

2.1 Die Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk. Eine Versendung erfolgt stets - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Besteller über, ohne dass es hierzu einer Mitteilung bedarf.

2.2 Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, beispielsweise bei der Bereitstellung erforderlicher Daten. Vereinbarte Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Teillieferungen und -rechnungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

2.3 Lieferzeiten verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht abwenden können, gleichviel, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern oder Subunternehmern eingetreten sind. Als solche gelten beispielsweise Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Bauteile sowie im Fall von Streik und Aussperrung. Wir werden dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Der Besteller behält das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vertragsaufhebung zu erklären. Kosten, die auf Grund vom Besteller beauftragter Spezifikationen entstanden sind, sind vom Besteller zu tragen, auch dann, wenn die Lieferung nicht zustande kommt.

2.4 Bei einem unberechtigten Rücktritt vom Vertrag, einer unberechtigten Kündigung oder Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Besteller ist dieser zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes von 20% des Auftragswertes verpflichtet, es sei denn, er führt den Nachweis, dass ein Schaden wesentlich niedriger liegt. Es bleibt der Nilan GmbH vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.5 Die Verschiebung eines von der Nilan GmbH zugesagten Liefertermins durch den Besteller ist spätestens 7 Werktage vor Auslieferung bei der Nilan GmbH schriftlich anzuzeigen. Für spätere Verschiebungen wird eine Einlagerungsgebühr von 100 Euro pro Palette für jeden angebrochenen Monat berechnet.

§3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es werden die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise, wie sie aus unserer Auftragsbestätigung hervorgehen, in Rechnung gestellt. Bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss behalten wir uns allerdings vor, die am Liefertage gültigen Preise zu berechnen. Alle Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer. Im Falle eines Versands gehen Verpackungs- und Versandkosten zu Lasten des Bestellers.

3.2 Alle Rechnungen sind netto ohne Skonto spätestens bei Lieferung zu zahlen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt zahlungshalber, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Nilan GmbH ist berechtigt, Scheck- oder Wechselzahlungen zurückzuweisen.

3.3 Bei Zielüberschreitung ist der Besteller zur Zahlung gesetzlicher Verzugs- bzw. Fälligkeitszinsen verpflichtet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

3.4 Der Besteller kann uns gegenüber nur mit rechtskräftigen oder unstreitigen Gegenforderungen aufrechnen, und nur wegen solcher Forderungen seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten.

3.5 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Leistungen zu verweigern und alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge fällig zu stellen, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.6 Skonto-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach den §§ 288 Abs. 2, 247 Abs. 1 S. 1 BGB als pauschalen Schadensersatz zu verlangen

§4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).

4.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern oder einzubauen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte, aus einem

Einbau bei Dritten oder aus einer sonstigen Weiterberechnung an Dritte tritt der Besteller in Höhe unserer jeweiligen Rechnungsbeträge für die Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

4.3 Wir sind berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.4 Bei Zahlungsverzug oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

4.5 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentumsrecht ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.

4.6 Der Eigentumsvorbehalt einschließlich der vorstehenden Bestimmungen dazu unterliegt - unabhängig von dem auf den jeweiligen Vertrag ansonsten anzuwendenden Recht - dem deutschen Recht.

§5. Gewährleistung

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Vertragswidrigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Im Falle von Beanstandungen hat der Besteller vor Weiterlieferung oder Inbetriebnahme des Produkts unsere Weisungen abzuwarten. Bei erst im Nachhinein zu Tage tretenden, anfänglich nicht feststellbaren Vertragswidrigkeiten sind ebenfalls unsere Weisungen abzuwarten; zu Selbsthilfemaßnahmen ist der Besteller nicht berechtigt.

5.2 Weist die Ware bei Gefahrübergang eine Vertragswidrigkeit auf, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort verbracht worden ist, der nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache entsprach. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Der Erfüllungsort befindet sich ausschließlich in Deutschland.

5.3 Verlangen wir anlässlich einer Mängelrüge die Rücksendung beanstandeter Ware, um die gerügten Mängel überprüfen und/oder über eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung entscheiden zu können, hat der Besteller dem Rücklieferungsverlangen unverzüglich nachzukommen.

5.4 Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller im Rahmen der ihm gesetzlich zustehenden Rechte und gesetzlich Begrenzungen berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären, eine der Vertragswidrigkeit entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen oder Schadensersatz zu verlangen. Für die Geltendmachung von Schadensersatz gelten dabei die folgenden Begrenzungen:

5.5 Führt eine Vertragswidrigkeit oder eine andere Pflichtverletzung zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Regeln, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter ein Produkthaftungsgesetz fällt oder auf

vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beruht. Außerhalb dessen haften wir nur, sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, und gegebenenfalls nur für den vertragstypischen Schaden. Weitergehende Ersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5.6 Alle Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeiten der gelieferten Ware oder sonstiger Pflichtverletzungen unsererseits verjähren - vorbehaltlich aus zwingenden Gesetzesregeln hervorgehender längerer Fristen - in einem Jahr ab Lieferung der Ware.

5.7 Die Gewährleistungszeit beginnt mit Übergabe der Ware an den Besteller und beträgt 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Als Grundlage gilt das Rechnungsdatum.

§6. Schlussbestimmungen

6.1 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

6.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

6.3 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Wir sind berechtigt, den Besteller auch vor den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstands in Anspruch zu nehmen.

Stand: 01. Oktober 2021